

1. Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten nur im geschäftlichen Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und entsprechenden ausländischen Stellen. Sie gelten für alle Lieferverträge des Lieferers und sinngemäß auch für andere Leistungen, insbesondere Reparaturen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind ausgeschlossen.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Angebot, Auftrag, Änderungen

Angebote des Lieferers sind bis zum Vertragsabschluß unverbindlich. Der Auftrag kommt durch Annahme des Angebots des Bestellers zustande. Vertragserklärungen des Lieferers, insbesondere die Annahme der Bestellung oder Ergänzungen bzw. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Ausführung der Bestellung durch den Lieferer gilt als deren Annahme.

Zwischenverkauf, technische Änderungen und Preisänderungen behält sich der Lieferer vor, so lange nicht der Liefervertrag wirksam zustande gekommen ist. Technische Änderungen sind auch nach Vertragsabschluß im Rahmen des technischen Fortschritts möglich, wenn sie dem Besteller zumutbar sind. Verträge stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

3. Gefahrenübergang, Versand

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk bzw. Lager verläßt. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers; eine Transportversicherung erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung und auf Kosten des Bestellers. Der Lieferer wählt die Versandart im Zweifel nach billigem Ermessen.

4. Lieferzeit

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Informationen voraus, die für die Ausführung des Auftrages benötigt werden.

Bei Verzug des Lieferers und von ihm zu vertretender Unmöglichkeit kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Lieferer schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt und erklärt hat, daß er die Erfüllung nach Ablauf dieser Frist ablehnt.

Ist eine Lieferverzögerung auf unvorhergesehene Umstände wie z.B. Betriebsstörung, Arbeitskampf, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, höhere Gewalt etc. zurückzuführen, so steht dem Lieferer ebenfalls ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht kann jeweils auf den betroffenen Teil der Lieferung beschränkt werden, es sei denn, dem anderen Vertragspartner ist die nur teilweise Ausführung des Geschäfts nicht zumutbar. Teillieferungen sind zulässig.

5. Beanstandungen

Bei begründeten Beanstandungen wegen Mängeln oder Minderlieferung leistet der Lieferer nach seiner Wahl kostenlos Ersatz, Ergänzung oder Ausbesserung. Führt dies nicht zur Beseitigung des Mangels, ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Im übrigen gelten auch für die Ersatzlieferung oder Instandsetzung diese Geschäftsbedingungen.

Weitere Ansprüche des Bestellers sind nach Maßgabe der Ziffer 6 ausgeschlossen. Soweit zugesicherte Eigenschaften fehlen, haftet der Lieferer jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Besteller hat wegen berechtigter Beanstandungen ein Zurückbehaltungsrecht insoweit, als dies in Ansehen eines etwaigen Mangels angemessen ist. Im übrigen setzt die Beseitigung von Beanstandungen voraus, daß der Besteller seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.

Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn er Reklamationen wegen Mängeln oder Mengendifferenzen, die bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar sind, nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware und andere Bestellungen nicht unverzüglich nach Feststellung dem Lieferer schriftlich mitgeteilt hat.

Der Lieferer haftet nicht für Defekte und deren Folgen, die durch natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung, Reinigung und Wartung, Nichtbeachtung der Bedienungs-, Wartungs-, oder Anschlußvorschriften oder chemische oder elektrische Einflüsse, die ungewöhnlich oder nach den Werkvorschriften nicht zulässig sind, entstanden sind. Eine Haftung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn die Defekte oder ihre Folgen darauf beruhen, daß nicht vom Lieferer autorisierte Personen Eingriffe oder Veränderungen am Produkt vornehmen.

Von diesen Bedingungen unabhängig sind etwaige Garantiesprüche aus einer vom Lieferer unmittelbar dem Endabnehmer gewährten selbständigen Garantie. Dem Besteller stehen keine Ansprüche wegen der Weitergabe solcher Garantiesprüche und etwaiger Versandkosten zu.

6. Haftung

Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gleich aus welchem Grund sowie etwaige Ansprüche wegen Geschäftsführung ohne Auftrag sind ausgeschlossen, soweit solche Ansprüche nicht im Vertrag und diesen Bedingungen ausdrücklich oder gesetzlich zwingend gewährt werden.

Der vorstehende Absatz gilt nicht, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht.

7. Preise

Es gelten im Zweifel die am Tag der Lieferung gültigen, allgemein vom Lieferer festgelegten Preise.

Bei Inlandgeschäften verstehen sich die Preise frei deutsche Bestimmungsstation ohne Mehrwertsteuer und ohne Sonderverpackung, jedoch einschließlich der üblichen Kartonagenverpackung. Rollfeld zwischen Bestimmungsstation und Besteller oder Kunde wird nicht übernommen.

Für Exportgeschäfte verstehen sich die Preise ab Werk ohne Mehrwertsteuer und ohne Verpackung und Zölle.

Sind bestimmte Preise vereinbart, erfolgt jedoch vertragsgemäß oder aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Lieferung mehr als 60 Tage nach Vertragsabschluß, kann der Lieferer die Preise bei einer Änderung der von ihm allgemein für die bestellten Waren geforderten Preise entsprechend in angemessenem Umfang anpassen. Bei Erzeugnissen, die nicht in den Preislisten enthalten sind, kann der Lieferer ebenfalls eine entsprechende Preiserhöhung vornehmen.

8. Zahlungen

Es gelten die Zahlungsbedingungen entsprechend dem jeweiligen Vertrag bzw. Auftragsbestätigung.

Zahlungen sind spesenfrei zu leisten. Bei Überschreitung des Zahlungszieles kann der Lieferer Zinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen unbeschadet eines etwaigen weitergehenden Verzugschadens.

Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung angenommen. Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.

Nachlässe wie Skonto oder sonstige Vergünstigungen werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt. Ein vereinbartes Skonto kann der Besteller nur abziehen, wenn er nicht mit anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferer in Verzug ist.

Die Aufrechnung des Bestellers mit nicht rechtskräftig festgestellten, vom Lieferer bestrittenen Gegenansprüchen sowie Zurückbehaltungsrechte des Bestellers, ausgenommen solche gemäß Ziff. 5 sind ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Besteller tritt mit Übergabe der Ware, die sich aus einer Weiterveräußerung ergebenden Forderung gegen seine Abnehmer an den Lieferer ab.

Der Besteller ist bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderung berechtigt. Der Besteller darf den Liefergegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen von dritter Seite hat er den Lieferer unverzüglich zu unterrichten. Kosten, die dem Lieferer durch eine Intervention entstehen, hat der Besteller zu tragen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer alle zur Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Abtretung auf Verlangen des Lieferers seinen Abnehmern mitzuteilen.

Der Lieferer ist berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstände auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- oder sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst eine derartige Versicherung nachweislich abgeschlossen und die Ansprüche aus dieser Versicherung an den Lieferer abgetreten hat.

Ist aus Gründen des am Sitz des Bestellers geltenden Rechts eine Sicherung nach den vorstehenden Vorschriften nicht möglich, ist der Besteller verpflichtet, für eine wirtschaftlich gleichwertige Sicherung des Lieferers zu sorgen, die sich unter Berücksichtigung der am Sitz des Bestellers geltenden Rechtsvorschriften verwirklichen läßt und für den Fall seiner Insolvenz dem Lieferer Zugriffsmöglichkeiten gegen die Abnehmer des Bestellers eröffnet. Unabhängig von der Wirksamkeit des jeweils anderen Sicherungsmittels gilt der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung der Kundenforderungen zumindest als vereinbart.

Übersteigt der Wert der dem Lieferer gegebenen Sicherheiten seine Forderungen um mehr als 20%, so ist er auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, insoweit auf die Sicherheiten zu verzichten.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Gerät der Besteller in Verzug oder wird er zahlungsunfähig, ist der Lieferer berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Waren herauszuverlangen. Der Besteller gestattet ihm bereits hiermit unwiderruflich zu diesem Zweck das Betreten seiner Räume oder Grundstücke sowie die Abholung der gelieferten Ware.

Soweit aufgrund des Eigentumsvorbehaltes Ware zurückgenommen oder verwertet wird, erfolgt dies auf Rechnung des Bestellers. Vorbehaltlich eines weitergehenden Schadens ist der Lieferer berechtigt, 15% des Verwertungserlöses als Kostenpauschale zu berechnen.

10. Anspruchsgefährdung

Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Besteller Sicherheitsleistung für alle laufenden Aufträge vor deren Auslieferung zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn durch Umstände, die dem Lieferer nach Vertragsabschluß bekannt werden, die Erfüllung der Forderungen des Lieferers gefährdet erscheint, z.B. durch Antrag auf Eröffnung des Konkurs-, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, nicht unverzüglich abgewendete Zwangsvollstreckung gegen den Besteller, Wechsel- oder Scheckproteste betreffend den Besteller oder erhebliche Änderungen in den geschäftlichen Verhältnissen des Bestellers, die Zweifel an der Bonität erkennbar werden lassen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist für beide Teile Breidenbach. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag einschließlich Wechsel- und Scheckprozessen hieraus ist Biedenkopf; der Lieferer kann jedoch auch am Sitz des Bestellers oder einem sonst zuständigen Gericht klagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

12. Teilnichtigkeit

Sollten sich diese Bedingungen ganz oder teilweise als unwirksam herausstellen, bleiben die übrigen davon unberührt. Gegebenenfalls sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

13. Rücksendungen zur Gutschrift

Rücksendungen von fabriktneuen Waren zur Gutschrift benötigen vorab die schriftliche Zustimmung des Lieferers. Es müssen vom Besteller Rechnungsnummer und -datum angegeben werden. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers.

Für den Lieferer aus nicht berechtigten Rücksendungen entstehende Kosten/Aufwendungen gehen zu Lasten des Bestellers.

Evtl. notwendige Aufarbeitungen und/oder Neuverpackung wegen Veränderungen oder Schäden, die der Besteller zu vertreten hat, mindern den Gutschriftsbetrag. Dem Absender wird bei berechtigter Rücksendung der Rechnungswert abzüglich der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% für die Kosten der Aufarbeitung und/oder Neuverpackung gutgeschrieben. Bei einem Rücksendungswert unter € 50,- erfolgt keine Gutschrift.

14. Sonstiges

Der Besteller darf die Liefererzeugnisse ggf. nur an Endverbraucher weiterveräußern. Soweit der Besteller Händler ist, verpflichtet er sich, die Erzeugnisse des Lieferers sachgemäß zu lagern, zu präsentieren und zu verkaufen sowie für eine einwandfreie Installation und Montage der Erzeugnisse zu sorgen sowie diese den Kunden ordnungsgemäß vorzuführen und zu übergeben. Es ist Aufgabe des Bestellers, für eine ordnungsgemäße Wartung bzw. Instandsetzung zu sorgen.